

SATZUNG der Stadt Meckenheim

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), **das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist**, und des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Meckenheim am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16. März 2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06. April 2016 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ das im Einzelnen durch die nachfolgenden Grundstücke begrenzt wird:

Gemarkung Meckenheim, Flur 2, Flurstücke: 136, 137, 315, 316, 3, 323, 324, 318, 319, 320, 321, 322, 7, 270, 273, 109, 274, 275, 306, 305, 199, 200, 212, 185, 186, 329, 313, 314, 23, 158, 25, 26, 218, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 263, 264, 265, 223, 224, 225, 226, 256, 266, 269, 268, 267, 259, 257, 39, 37, 38, 260, 100, 105, 106, 103, 104, 35/2, 36/1, 122, 121, 120, 119, 118, 116, 117, 159, 154, 167, 173, 348, 349, 350, 351, 352, 353 sowie Teile der Flurstücke 111 und 177.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.